



Bezirksregierung Münster, 48128 Münster

Gegen Empfangsbekanntnis

E.ON Kraftwerke GmbH
Treskowstraße 5
30457 Hannover

Datum: 30.06.2014

Aktenzeichen:
500-0342713-W020/14
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Braun

Zimmer:
221

Telefon:
02514115420

Telefax:

E-Mail:
Michaela.Braun@brms.nrw.de

Sehr geehrte Damen und Herren,
anbei erhalten Sie die beantragten Erlaubnisse für die Einleitung von Abwasser vom Standort des Kraftwerkes Datteln (ehemalige Blöcke 1-3) beim Betrieb der provisorischen Fernwärmeerzeugung von Datteln mit Hilfe der ölbetriebenen Hilfskesselanlagen und der Baustellenabwässer (Sanitärabwasser) des Geländes für den Block IV und zur Entnahme des Wassers aus dem Dortmund-Ems-Kanal.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Michaela Braun

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Gartenstr. 27,
45699 Herten
Telefon: 0251-411-0
Telefax: 0251-411-2525
Poststelle@brms.nrw.de
www.brms.nrw.de

ÖPNV - Haltestellen:
Domplatz: Linien 1, 2, 10, 11,
12, 13, 14, 22
Bezirksregierung II (Albrecht-
Thaer Str. 9):
Linie 17

Bürgertelefon: 0251-4114444

Schultelefon: 0251-4114113

Grünes Umweltschutztelefon:
0251-4113300

Zahlungen an:
Landeskasse
Hessen-Thüringen (Helaba)
Konto Nr.: 61 820
BLZ: 300 500 00

Helaba
IBAN: DE24 3005 0000 0000
0618 20
BIC: WELADED

Erlaubnisbescheid

Inhaltsverzeichnis

Erlaubnisbescheid

1. Tenor	3
1.1 Entnahme von Kanalwasser	3
1.2 Ableitung von Abwasser	3
2. Rechtsgrundlagen	4
3. Zweck der Einleitung	6
4. Dauer der Erlaubnis	7
5. Angaben zu Einleitungsstellen	7
5.1 Einleitungsstellen-Nr.: 394203001	7
6. Wasserrechtliche Anforderungen an Menge und Beschaffenheit des Abwassers	8
7. Nebenbestimmungen	9
7.1 Nebenbestimmungen zur Entnahme	9
7.2 Nebenbestimmungen zur Einleitung	11
8. Hinweise	14
9. Verweise auf Anlagen und Unterlagen	17
10. Begründung	18
10.1 Sachverhalt	18
10.2 Ablauf des Genehmigungsverfahrens	19
10.3 Umweltverträglichkeit und FFH-Verträglichkeit	21
10.4 Prüfung des Antrags	22
10.5 Befristung	24
11. Kostenentscheidung	25
12. Rechtsbehelfsbelehrung	25
Anlage 1	26

1. Tenor

1.1 Entnahme von Kanalwasser

Hiermit erteile ich Ihnen gemäß §§ 8, 9 und 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie § 25 Landeswassergesetz (LWG) die Erlaubnis für die Entnahme von Verbrauchswasser aus dem Dortmund-Ems-Kanal bei km 16,817 bis zu einer Menge von

278 l/s

1.000 m³/h

2.000 m³/2 h

3.000 m³/d

100.000 m³/a

über ein Entnahmehauwerk, um es als Kühl- und Brauchwasser für das Kraftwerk in Datteln zu nutzen. Die Lage der Entnahmestelle ergibt sich aus der folgenden Tabelle:

TK 4309, Blatt Recklinghausen		
Flussgebietskennzahl: 27879992		
Entnahmestelle	East	North
km 16,817	32384502	5720968

Der Bescheid vom 02.05.1986 mit den Änderungsbescheiden vom 16.05.1986, 16.11.2005 und 12.09.2013 werden hiermit aufgehoben.

1.2 Ableitung von Abwasser

Darüber hinaus erteile ich Ihnen gemäß § 8, 9 und 10 WHG die befristete

Erlaubnis

die am Standort des Kraftwerkes Datteln (ehemalige Blöcke 1-3) beim Betrieb der provisorischen Fernwärmeerzeugung von Datteln durch die ölbetriebenen Hilfskesselanlagen anfallenden Abwässer (Sanitärabwasser, Niederschlagswasser und Produktionsabwasser mit Kühlwasser und Kondensat) und die auf dem Baustellengelände des Kraftwerk Datteln Block 4 anfallenden Sanitärabwässer mit einer Gesamtmenge von

832 l/s

6.218 m³/h

121.271 m³/a

in das Gewässer

Dümmerbach

gemäß den Anforderungen dieses Bescheides einzuleiten.

2. Rechtsgrundlagen

AbwV

Abwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 1017)

AVerwGebO NRW

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25.02.2014 (GV. NRW. S. 180)

AbwAG

Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer - Abwasserabgabengesetz - AbwAG vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert am 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163)

BImSchG

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.07.2013 (BGBl. I S. 1943), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3753)

9. BImSchV

Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 1000), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3756)

ERVVO VG/FG

Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande NRW (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte) vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012, S. 548)

GebG NRW

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV. NRW. S. 566)

IZÜV

Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung - IZÜV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 1011), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3756, 3757)

Lippe VG

Gesetz über den Lippeverband (Lippeverbandsgesetz) vom 07.02.1990 (GV. NRW. S. 162) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21.03.2013 (GV.NRW.2013 S. 148)

LWG

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz – vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926, SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2013 (GV. NRW.2013 S. 133)

OGewV

Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (Oberflächengewässerverordnung – OGewV) vom 20.07.2011 (BGBl. I Nr. 37 S. 1429)

SigG

Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz - SigG) vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 111 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)

SüwVO

Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen - Selbstüberwachungsverordnung Abwasser - SüwVO Abw vom 17.10.2013 (GV.NRW. S. 602)

Trennerlass NW- Entwässerung

Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren, RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – IV-9 031 001 2104 – vom 26.05.2004

UVPG

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749, 2756)

VwGO

Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10.10.2013 (BGBl. I S. 3786, 3792)

WasEG

Wasserentnahmeentgeltgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27.01.2004 (GV.NRW. S. 30), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.03.2013 (GV.NRW.2013 S. 153)

WHG

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 76 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154, 3206)

ZustVU

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662, berichtigt 2007, S. 155; SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.12.2010 (GV. NRW. S. 699)

3. Zweck der Einleitung

Die Einleitung dient der Entsorgung des an der (den) Einleitungsstelle(n)/ Messstelle(n) näher beschriebenen Abwassers (vgl. Anlage 1).

Es besteht aus

- Niederschlagswasser
- Sanitärabwasser vom Grundstück
- Sanitärabwasser von der Baustelle des neuen Kraftwerkes Datteln Block 4
- Produktionsabwasser aus dem Rundeindicker bestehend aus Abwasser der Nachentsalzung, der Entcarbonisierung und Spritzwasser und
- Kondensate und Kühlwasser aus der Kühlturmtasse 5

4. Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis zur Abwassereinleitung und die Erlaubnis zur Wasserentnahme sind gültig bis zum 31.12.2017.

Die Erlaubnis für die Abwassereinleitung steht darüber hinaus unter dem Vorbehalt, ein halbes Jahr nach Erstellung eines funktionsfähigen Schmutzwassersammlers durch den Lippeverband parallel zum Dümmerbach zur Kläranlage Dattelner Mühlenbach zu erlöschen. Für diesen Fall ist es erforderlich, dass die Ableitung des Sanitärabwassers und des nicht direkt einleitbaren Anteils an Produktionsabwasser in den Schmutzwassersammler des Lippeverbandes erfolgen kann.

5. Angaben zu Einleitungsstellen

5.1 Einleitungsstellen-Nr.: 394203001

5.1.1 Lage der Einleitungsstelle

Bezeichnung:	E.ON Kraftwerke GmbH Kraftwerk Datteln
Gemeinde:	Stadt Datteln
Gemeindeschlüsselzahl:	05562008
Gewässernummer:	2787942
Gewässername:	Dümmerbach
Gewässeraliasname:	Dümmerbach
Flussgebietskennzahl:	2787942
Flussgebiet:	Dümmerbach Quelle bis Mündung in Dattelner Mühlenbach
Stationierung:	1,901 km
East:	32.384.511
North:	5.721.415
Bez. im Lageplan:	Einleitstelle an der Station 1,9

5.1.2 Art des eingeleiteten Abwassers

Diese Einleitungsstelle dient der Einleitung von:

- Niederschlagswasser (Teilstrom 4)
- Produktionsabwasser (Teilstrom 2)
- Kühlwasser und Kondensat (Teilstrom 1)
- Sanitärabwasser vom Grundstück und von der Baustelle des neuen Kraftwerks Datteln Block 4 (Teilströme 3 und 5)

5.1.3 Art der Einleitung

Die Einleitung erfolgt vom rechten Ufer mittels Rohrleitung über Mittelwasser.

6. Wasserrechtliche Anforderungen an Menge und Beschaffenheit des Abwassers

6.1 Einhaltung allgemeiner Anforderungen

6.1.1 Anwendungsbereich

Der Gesamtabwasserstrom fällt unter den Anwendungsbereich

- des Anhangs 1 "Häusliches und kommunales Abwasser" und
- des Anhangs 31 "Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung"

der Verordnung an die Einleitung von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) in der derzeit gültigen Fassung.

6.2 Maximale Wassermengen der Teilströme

6.2.1 Kondensate und Kühlwasser aus der Kühlturmtasse 5 (Teilstrom 1)

20,8 l/s

1.800 m³/d

10.000 m³/a

6.2.2 Abwasser aus Rundeindicker (Abwasser aus Nachentsalzung, Entcarbonisierung und Spritzwasser) (Teilstrom 2)

27,8 l/s

1.000 m³/h

2.300 m³/a

6.2.3 Sanitärabwasser des Geländes (Teilstrom 3)

0,63 l/s

2,3 m³/d

840 m³/a

6.2.4 Niederschlagswasser (Teilstrom 4)

785,2 l/s

2.856 m³/d

60.681 m³/a

6.2.5 Sanitärabwasser des Baustellengeländes für das Kraftwerk Datteln 4 (Teilstrom 5)

18 l/s

1.560 m³/d

47.450 m³/a

7. Nebenbestimmungen

7.1 Nebenbestimmungen zur Entnahme

7.1.1

Die Erlaubnisinhaberin hat ein Betriebstagebuch (möglichst elektronische Datenträger) zur Sicherung der wassertechnischen und wasserwirtschaftlichen Daten und Ereignisse zu führen und dauerhaft aufzubewahren. Darüber hinaus ist eine tabellarische Übersicht zu führen, aus der die Erledigung der Nebenbestimmungen mit Zeitangabe hervorgeht. Das Betriebstagebuch ist am Betriebsort dauerhaft aufzubewahren und für die jederzeitige Einsichtnahme durch die zuständigen Behörden bereitzuhalten.

7.1.2

Die entnommenen Wassermengen sind täglich zu messen und zu registrieren. Die Wasserentnahme ist durch eine mit dem Wasserverband Westdeutsche Kanäle abgestimmte Messeinrichtung vorzunehmen. Die Wassermengenmesseinrichtung ist so zu betreiben und instand zu halten, dass eine ordnungsgemäße Messung der geförderten Wassermengen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik gewährleistet ist. Die Wassermengenmessgeräte sind alle 3 Jahre durch eine geeignete Firma auf ihre Genauigkeit zu überprüfen und falls erforderlich, zu kalibrieren, instand zu setzen oder auszutauschen. Prüfergebnisse und Bescheinigungen über die Behebung von Mängeln sind in das Betriebstagebuch aufzunehmen.

7.1.3

Der Überwachungsbehörde und dem Wasserverband Westdeutsche Kanäle sind jährlich, jedoch spätestens bis zum **31.03.** des Folgejahres, die monatlichen Entnahmemengen und die Gesamtentnahmemenge des Jahres in tabellarischer Form mit einer entsprechenden Bewertung/Kommentierung mitzuteilen.

7.1.4

Festgestellte Veränderungen des Wassers, die ggf. eine Verunreinigung vermuten lassen, Betriebsstörungen, die Einfluss auf die Gewässerbenutzung haben sowie Gewässerverschmutzungen u. a. mit wassergefährdenden Stoffen, sind der Überwachungsbehörde und dem Kreis Recklinghausen - Untere Wasserbehörde - unverzüglich mitzuteilen.

7.1.5

Die Erlaubnisinhaberin hat zu gewährleisten, dass durch die Wasserentnahme, die baulichen Anlagen und der Dortmund-Ems-Kanal (z. B. durch Auskolkungen, Verflachungen oder ähnliche Beeinträchtigungen) in ihren Eigenschaften nicht nachteilig beeinflusst werden. Die Standsicherheiten sind dauernd zu gewährleisten. Durch die Wasserentnahme dürfen keine Beeinträchtigungen der Rechte Dritter erfolgen. Die Sicherheit des Schiffsverkehrs ist zu beachten. Die Verkehrssicherheit auf der Wasserstraße, die gefahrlose Nutzbarkeit der Ufer- und Betriebswege ist zu gewährleisten. Unterhaltungsarbeiten am Gewässer dürfen nicht beeinträchtigt werden.

7.1.6

Der am Entnahmebauwerk angeordnete Rechen ist regelmäßig zu reinigen. Das anfallende Rechengut sowie die bei der Reinigung anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

7.1.7

Die Einlaufgeschwindigkeit am Stichkanal in Höhe der Spundwand und im Stichkanal darf 0,2 m/s nicht überschreiten.

7.1.8

Sie werden verpflichtet, eine verantwortliche und fachlich geeignete Person (Betriebsbeauftragte) zu bestellen, die Ihnen gegenüber für die Einhaltung der Benutzungsbedingungen und Auflagen sowie für den einwandfreien Betrieb der Gewässerbenutzungsanlage verantwortlich ist (§ 13 WHG).

7.1.9

Dieser Betriebsbeauftragte und dessen Vertreter ist der Überwachungsbehörde und dem Wasserverband Westdeutsche Kanäle bis zum **15.08.2014** zu benennen. Ein späterer Wechsel in der Person des verantwortlichen Betriebsbeauftragten ist der Überwachungsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

7.1.10

Der verantwortliche Betriebsbeauftragte oder dessen Vertreter hat Betriebsstörungen, Schadensfälle oder sonstige Feststellungen, die von nachhaltigem Einfluss auf die Gewässerbenutzung oder die Wassergewinnungsanlagen sein können, unverzüglich der Überwachungsbehörde telefonisch und schriftlich mitzuteilen und in das Betriebstagebuch aufzunehmen.

7.1.11

Die Erlaubnisinhaberin hat den Bescheid und die zugehörigen Unterlagen am Betriebsort aufzubewahren und auf Verlangen den zuständigen Aufsichtspersonen vorzulegen.

7.1.12

Ein Wechsel der Erlaubnisinhaberin durch Rechtsnachfolge ist der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

7.2 Nebenbestimmungen zur Einleitung

7.2.1 Ableitungskonzept für die Zeit nach Fertigstellung des Abwassersammlers

Bis zum 01.03.2016 ist ein Konzept in dreifacher schriftlicher und einer elektronischen Ausfertigung der Bezirksregierung Münster vorzulegen, wie das mischkanalisierte Betriebsgelände so entflochten werden kann, so dass auch nach Fertigstellung des Abwassersammlers und nach Herstellung eines schmutzwasserfreien Gewässers die Ableitung des Schmutz- und des Niederschlagswassers gestaltet werden kann.

Dabei ist sicherzustellen, dass das anfallende Kühl- und Niederschlagswasser, so weit wie möglich, gewässerverträglich direkt in den Dümmerbach eingeleitet werden kann und das restliche Abwasser in dem neuen Abwassersammler abgeführt werden kann.

Das Konzept muss auch die Ableitung des Abwassers der Baustelle des Kraftwerks Datteln 4 in den Blick nehmen.

Das Konzept ist mit dem Lippeverband, der Bezirksregierung Münster und der Unteren Wasserbehörde des Kreises Recklinghausen unter Berücksichtigung der Planungen der Stadt Datteln für die Folgenutzung des Geländes abzustimmen.

7.2.2 Gewässerschutzbeauftragte Person

Der Nachweis der Bestellung und der Nachweis der erforderlichen Fachkunde und Zuverlässigkeit der beauftragten Person zum Gewässerschutz ist nach Inkrafttreten der Erlaubnis innerhalb von vier Wochen vorzulegen. Ein Wechsel des/der Beauftragten ist unverzüglich der zuständigen Überwachungsbehörde (z.Z. Bezirksregierung Münster Dezernat 53) mitzuteilen.

7.2.3 Anforderungen an die Ableitung

Die Wässer dürfen nur dann in den Dümmerbach eingeleitet werden, wenn durch die eingeleiteten Wässer

- der Abwassertransport, der Betrieb der Pumpwerke, der Betrieb und die Reinigungsleistung der Klärwerke, der Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen sowie die Schlambeseitigung oder Schlammverwertung nicht beeinträchtigt werden
- keine Schäden an den Bau- oder Werkstoffen der Anlagen des Lippeverbandes bewirkt

werden oder zu befürchten sind,

- keine Gefährdung oder Gesundheitsbeeinträchtigung bei dem auf den Anlagen des Lippeverbandes beschäftigten Personal droht,
- keine Gefahren für gesetzlich geschützte Rechtsgüter, insbesondere gesundheitliche Beeinträchtigungen, durch Gerüche oder andere Emissionen aufgrund der Zusammensetzung der eingeleiteten Abwässer zu besorgen sind.

7.2.4 Probenahme

7.2.4.1 Lage und Ort

Angaben zur Lage und dem Ort der Probenahmestelle P 1 (Messstellen-Nr.: 394203001-01), der Probenahmestelle P 3 (Messstellen-Nr.: 394203001-05), wurden mit den Antragsunterlagen eingereicht. Hinsichtlich der East/North-Koordinaten gelten die Angaben im Bescheid.

Die Probenahme P1 befindet sich an der Ablaufstelle des Rundeindickers. die Probenahmestelle P3 ist die Kühlturmtasse 5.

7.2.4.2 Zugänglichkeit zu den Probenahmestellen

Es ist sicherzustellen, dass die Probenahmestellen und die Mengemessstellen eine Zufahrt mit einer Mindestbreite von 2,5 m, die ein Kraftfahrzeug mit 2,8 t Gewicht bei jeder Witterung befahren kann, aufweisen.

7.2.4.3 Ausstattungen an den Probenahmestellen

7.2.4.3.1

Unmittelbar an den Probenahmestellen und der Mengemessstelle sind auf Anforderung der Behörde ausreichende Beleuchtungen und Stromanschlüsse (220 V/16A) bereitzustellen. Dies kann auch durch mobile Einrichtungen geschehen.

7.2.4.3.2

In der Nähe der Probenahmestellen und der Mengemessstelle ist auf Anforderung der Behörde ein Leitungswasseranschluss mit MS-Schraub-Schnellkupplung 1/2" für die Zeit der Probenahme bereitzustellen.

7.2.4.3.3

Die Probenahmestellen müssen (z.B. durch Gitter, Abdeckungen, Geländer) hinreichend gesichert werden.

7.2.5 Selbstüberwachung

7.2.5.1

Die Selbstüberwachung der Abwassereinleitung gemäß § 60 Abs. 1 LWG hat für die in Anlage 1 - Selbstüberwachung - ersichtlichen Parameter und Häufigkeit zu erfolgen.

7.2.5.2

Die Untersuchungen aller Parameter darf die Firma E.ON Kraftwerke GmbH oder eine von dieser beauftragte für die Eigenüberwachung zugelassene Messstelle bis auf Widerruf selbst durchführen.

Sollten die festgelegten Untersuchungen für die Selbstüberwachung gemäß § 60 Abs. 1 LWG nicht durch eigenes Personal durchgeführt werden, ist dies der für die Überwachung zuständigen Behörde (z.Zt. Bezirksregierung Münster, Dezernat 53) mitzuteilen.

7.2.5.3

Die Ergebnisse der Selbstüberwachung sind unter Angaben von Datum und Uhrzeit der Messung bzw. Probenahme und unter Angabe des Bestimmungsverfahrens in einem Betriebstagebuch aufzuzeichnen.

7.2.5.4

Nach § 60 Abs. 4 LWG sind die Untersuchungsergebnisse mindestens 3 Jahre aufzubewahren und auf Anforderungen der Überwachungsbehörde (z.Zt. Bezirksregierung Münster, Dezernat 53) unmittelbar vorzulegen.

7.2.5.5

Wird im Rahmen der behördlichen Überwachung festgestellt, dass der Überwachungswert eines Parameters innerhalb von 12 Monaten mehr als einmal überschritten wird, so kann die Häufigkeit der Selbstüberwachung für diesen Parameter erhöht werden.

7.2.6 Sonstige Nebenbestimmungen

7.2.6.1

Bei Betriebsstörungen und sonstigen Vorkommnissen, die erwarten lassen,

- das Wasser gefährdende Stoffe in den Dümmerbach gelangen oder
- zu einer Überschreitung Überwachungswerte führen könnten,

sind Sie verpflichtet, unverzüglich die Bezirksregierung Münster (Dez. 53), den Kreis Recklinghausen - Untere Wasserbehörde - und den Lippeverband zu informieren. Dabei ist

Art, Umfang, Ort und Zeit der Schadensereignisse anzugeben. Betriebsstörungen dieser Art sind im Betriebstagebuch festzuhalten.

7.2.6.2

Die Vorgehensweise bei Alarmmeldungen und Kontaminationen des Abwassers (sind in einer Betriebsanweisung (Schließung des Abwasserablaufs, Kontrolle, Analyse, Meldung etc.) festzulegen und mir auf Verlangen vorzulegen.

7.2.6.3

Der Rundeindicker als auch die Kühlturmtasse sind, soweit ein regelmäßiger Betrieb der Anlagen erfolgt, jeweils monatlich auf die Funktionsweise und auch auf sichtbare Undichtigkeiten hin zu überprüfen. Die Ergebnisse der Prüfungen sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren.

7.2.6.4

Besondere Vorkommnisse, wie. z.B. Leckagen, starke Verschmutzung befestigter Oberflächen sind mit Ursache, Zeit, Dauer und veranlasste Maßnahmen in einem Betriebstagebuch zu protokollieren.

7.2.6.5

Das Betriebstagebuch ist drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der für die Überwachung zuständigen Behörde (z.Zt. Bezirksregierung Münster, Dezernat 53) zur Einsicht vorzulegen.

7.2.6.6

Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder seiner/seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörde bereitzuhalten.

8. Hinweise

8.1 Allgemeine Hinweise

Die Erlaubnisse stehen unter dem allgemeinen gesetzlichen Vorbehalt des § 13 WHG für nachträgliche Inhalts- und Nebenbestimmungen.

Auf die gesetzlichen Anforderungen der Abwasserverordnung (AbwV) und der Oberflächengewässerverordnung (OGewV) wird hingewiesen. Durch die Anforderung zur Einhaltung der Bewirtschaftungsziele gemäß §§ 27ff WHG können sich die Anforderungen an die Einleitung ändern.

Die Erlaubnisse können ganz oder teilweise widerrufen werden, insbesondere wenn von der weiteren Benutzung eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist, die

nicht durch nachträgliche Anordnungen verhütet oder ausgeglichen werden kann oder der Unternehmer den Zweck der Benutzung geändert, sie über den Rahmen der Erlaubnis ausgedehnt oder Nebenbestimmungen nicht erfüllt hat (§ 25 Abs. 2 LWG).

8.2 Haftung

Die Erlaubnisse befreit nicht von der Haftung gemäß § 89 WHG.

8.3 Anzeigepflicht bei Änderungen

Auf die Anzeigepflicht gem. § 31 Abs. 3 LWG bei Änderung der Gewässerbenutzungsanlagen wird hingewiesen. Wesentliche Änderungen und Ergänzungen bedürfen einer neuen Erlaubnis. Änderungen rechtlicher bzw. technischer Art sind mir anzuzeigen, ggf. ist mir ein entsprechender Änderungsantrag vorzulegen.

8.4 Gewässerschutzbeauftragter

Bestellung und Aufgaben des Gewässerschutzbeauftragten richten sich nach den §§ 64 und 65 WHG. Für die entsprechenden Pflichten (Rechtsinhaber/in) gelten gemäß § 66 WHG die Bestimmungen der §§ 55 bis 58 BImSchG.

8.5 Bußgeld

Auf die Bußgeldbestimmungen nach § 103 WHG und § 161 LWG sowie auf die Straftatbestimmungen der §§ 324 - 330d des Strafgesetzbuches wird hingewiesen.

8.6 Selbstüberwachung

Für das Abwasser gelten die in der Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (SüwVO Abw) getroffenen Regelungen zur Selbstüberwachung, sofern dieser Bescheid nicht davon abweichende Festlegungen enthält.

8.7 Lippeverbandsgesetz

Da die Einleitung in ein Gewässer des Lippeverbandes erfolgt, sind die Vorschriften des Lippeverbandsgesetzes zu beachten.

8.8 Frist für Neuantragstellung

Sofern eine Nutzung des Gewässers über den erlaubten Zeitraum hinaus beabsichtigt wird, ist mir mindestens sechs Monate vor Ablauf der Frist ein Neuantrag mit den erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

8.9 Unterrichtungspflicht, Betriebsstörungen

Auf die Sofortmeldungs-/Unterrichtungspflicht sowie die Pflicht, bei Betriebsstörungen die notwendigen Maßnahmen zum Schutz des Gewässers zu treffen, um die nachteiligen Auswirkungen nach Dauer und Umfang möglichst gering zu halten und Wiederholungen zu vermeiden, weise ich hin (§ 57 Abs. 3 Sätze 3 und 4 LWG).

8.10 Naturhaushalt

Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern (§§ 1, 5, 6 WHG).

8.11 Überwachung

Für die Überwachung der Anlagen, Einrichtungen und Vorgänge, die von Bedeutung sind, gelten die Vorschriften des § 101 WHG in Verbindung mit den §§ 116 und 117 LWG.

8.12 Änderung von Anlagen zur Benutzung

Anlagen dürfen zur Benutzung eines Gewässers geändert werden, wenn dadurch die Benutzung nicht über das zugelassene Maß hinaus erweitert wird und ordnungsrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen (§ 31 Abs. 3 LWG). Die beabsichtigte Änderung ist zwei Monate vorher unter Beifügung der zur Beurteilung erforderlichen Zeichnungen, Nachweise und Beschreibungen der Bezirksregierung Münster anzuzeigen.

8.13 Aufgabe der Nutzung

Falls die Anlagen nicht mehr genutzt werden, die Erlaubnisse widerrufen werden oder durch Fristablauf erlöschen, sind die Anlagen auf mein Verlangen ganz oder teilweise zu entfernen und ggf. der frühere Zustand wiederherzustellen (§ 31 Abs. 2 LWG).

8.14 Wasserentnahmeentgelt

Das Land NRW erhebt für die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern, bei denen die jeweils zugelassene Entnahmemenge mehr als 3.000 m³/a beträgt, ein Wasserentnahmeentgelt - Wasserentnahmeentgeltgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen - WasEG -.

8.15 Betretungsrecht

Der Unternehmer hat nach § 101 WHG in Verbindung mit § 117 LWG zu dulden, dass die Bediensteten und die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der zuständigen Behörden und des Wasserverbandes Westdeutsche Kanäle zur Durchführung der Gewässeraufsicht seine Grundstücke betreten. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben ihnen die zu überwachenden Anlagen und damit zusammenhängenden Einrichtungen zugänglich zu machen, die erforderlichen Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu dulden.

9. Verweise auf Anlagen und Unterlagen

Der Antrag ist Bestandteil des Bescheides.

9.1 BVT Merkblatt

Zum Zeitpunkt der Entscheidung über diesen Antrag lag das Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für Großfeuerungsanlagen vom Juli 2006 vor. Dies entspricht noch nicht den Anforderungen gemäß § 54 Abs. 3 WHG. Zum Zeitpunkt der Entscheidung war ein konformes Dokument noch nicht verabschiedet.

9.2 Antragsunterlagen

Die Antragsunterlagen umfassen:

Anlage	Bezeichnung	Seitenanzahl
0	Deckblatt	1
0.1	Inhaltsverzeichnis	1
0.2	Anschreiben an die Bezirksregierung Münster vom 11.03.2014	3
1	Antragsformulare Deckblatt	1
1.1	Formular Entnahme	3
1.2	Formular Einleitung	8
2	Pläne und Schemata Deckblatt	1
2.1	Topografische Karte - M 1: 25.000	1
2.2	Deutsche Grundkarte - M 1: 5.000	1
2.3	Lageplan (mit Koordinaten Entnahme- und Einleitstelle)	1
2.4	Zeichnung Entnahmebauwerk (genannt Einlaufbauwerk)	1
2.5	Entwässerungsplan	1
2.6	Übersichtsfleißbild der Wasserver- und Entsorgung	1
3	Deckblatt Erläuterungsbericht	1
3	Erläuterungsbericht	14
3	Anhang zum Erläuterungsbericht: Pumpenkenndaten	5
4	Sicherheitsdatenblätter Deckblatt	1

4.1	Natronlauge	8
4.2	Salzsäure	8
4.3	Ammoniaklösung	15
4.4	Weißkalkhydrat	12
4.5	Uranin	5
4.6	Härtestabilisator	12
5	Daten zur Gewässerqualität des Dortmund-Ems-Kanal	3
6	Unterlagen zur Vorprüfung der UVP-Pflicht inkl. Deckblatt	1+6
7	Kurzbeschreibung zum Antrag inkl. Deckblatt	1+14

10. Begründung

10.1 Sachverhalt

E.ON hat bis zum 28.02.2014 am Standort Zum Kraftwerk 5 in 45711 Datteln das Steinkohlekraftwerk bestehend aus den Blöcken 1 bis 3 und den dazugehörigen Hilfskesseln 6 und 7 betrieben. Für diesen Betrieb liegt eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Betriebs-, Sanitär- und Niederschlagswasser zusammen mit Abwässern der Baustelle auf der gegenüber liegenden Kanalseite für das neue Kraftwerk vor. Auch für die Entnahme von Wasser aus den Dortmund-Ems-Kanal liegt eine Erlaubnis vor. Diese sind beide bis zum 30.06.2014 gültig.

Seit dem 01.03.2014 werden am Standort lediglich die heizölbetriebenen Hilfskessel zur provisorischen Fernwärmeproduktion genutzt. Für diesen Betrieb wurde eine neue immissionsschutzrechtliche Genehmigung am 22. Januar 2014 erteilt. Es ist geplant, diesen Betrieb längstens bis zur Inbetriebnahme des neuen Kraftwerks Datteln, Block 4 weiterzuführen. Beim Betrieb der Hilfskessel fällt weiterhin, wenn auch in wesentlich geringeren Mengen sowie mit geringeren Schadstoffkonzentrationen und -frachten Abwasser an. Für den Betrieb der heizölbetriebenen Hilfskessel für die Fernwärmeversorgung wurde aus den vorgenannten Gründen eine neue Erlaubnis zur Ableitung von Abwasser des Geländes beantragt.

Gleiches gilt auch für die Abwasserentsorgung der Baustelle, die bis zur Inbetriebnahme des Schmutzwassersystems des neuen Kraftwerk erforderlich ist. Durch den Baustellenbetrieb fällt Sanitärabwasser an. Das Niederschlagswasser des Baustellengeländes wird getrennt abgeführt und ist nicht von dieser Erlaubnis umfasst.

Die beantragte maximale Gesamteinleitungsmenge beträgt 121.271 m³/a.

Der Lippeverband plant derzeit die Erstellung eines funktionsfähigen Schmutzwassersammlers parallel zum Dümmerbach bis zur Kläranlage Dattelner Mühlenbach und anschließend die naturnahe Umgestaltung des Dümmerbaches. Der Abschluss der Arbeiten am Schmutzwassersammler wird vom Lippeverband bisher mit Ende 2016 abgeschätzt. Genehmigungen sind jedoch noch nicht zum Bau ergangen.

Die Anlagen des Altkraftwerkes bleiben überwiegend, zumindest soweit bestehende Infrastrukturen weiterhin genutzt werden, bestehen. Dazu zählen unter anderem auch die bestehenden Abwasserleitungen.

Auch die Gewässerentnahme aus den Dortmund-Ems-Kanal erfolgt bereits durch den Betrieb der Steinkohlekraftwerksblöcke seit Jahren. Beim Betrieb der Hilfskessel werden im Gegensatz zum früheren Betrieb nur wesentlich geringere Mengen an Kanalwasser benötigt. Für die Entnahme wird die vorhandene Infrastruktur weiter genutzt.

10.2 Ablauf des Genehmigungsverfahrens

10.2.1 Antragstellung

Mit Schreiben vom 11.03.2014 hat die Antragstellerin einen Antrag auf Genehmigung zur Entnahme von Wasser aus dem Dortmund-Ems-Kanal und zur Einleitung von Abwasser in den Dümmerbach für den Betrieb der provisorischen Fernwärmeerzeugung am Standort des ehemaligen Kohlekraftwerks Datteln gestellt.

Für die Durchführung der Verfahren und die Bescheidung der Anträge ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Bezirksregierung Münster zuständig. Die Verfahren wurden parallel in unterschiedlichen Dezernaten (Dezernat 53 und 54) der Bezirksregierung Münster geführt.

Das Verfahren zur Einleitung des Abwassers in den Dümmerbach und der Entnahme des Kanalwassers ist entsprechend den Anforderungen der Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (IZÜV) durchgeführt worden.

Für das Verfahren wurde gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 IZÜV die Öffentlichkeit entsprechend § 10 Absatz 3, 4 und 6 des BImSchG sowie den §§ 9, 10 und 14 bis 19 der 9. BImSchV beteiligt.

Für Anlagen gemäß Nr. 1.1.2 der Anlage 1 UVPG "Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbine, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich des jeweils zugehörigen Dampfkessels, mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW bis 200 MW" besteht das Erfordernis einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zur Umweltverträglichkeit gemäß § 3c Satz 1 des UVPG durchzuführen. Darunter fällt der Betrieb der provisorischen Fernwärmeerzeugung mit den ölbetriebenen Hilfskesseln des Altkraftwerks. Sowohl die Entnahme des Wassers aus dem Dortmund-Ems-Kanal als auch die Ableitung der Abwässer stehen im sachlichen Zusammenhang mit diesem Betrieb, sodass auch in diesem wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren die Pflicht zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG besteht. Als Untersuchungsgebiet für die Wasserentnahme wurde die Standortfläche der Anlage der provisorischen Fernwärmeerzeugung einschließlich der Entnahmestelle am Dortmund-Ems-Kanal sowie bis zur Einleitstelle in den Dümmerbach zu Grunde gelegt. Diese allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Umweltverträglichkeit ist unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens.

Auch wurde eine FFH Vorprüfung durchgeführt, ob das Vorhaben Auswirkungen auf Schutzziele von Natura 2000-Gebieten haben kann und somit einer

FFH-Verträglichkeitsprüfung zu unterziehen wäre.

Die Antragstellerin hat Unterlagen zur Vorprüfung der UVP-Pflicht als Bestandteil der Antragsunterlagen in das Genehmigungsverfahren eingebracht. Darüber hinaus wurde auf Nachforderung des Dezernates 51 eine Voruntersuchung vom TÜV Nord, datiert vom 09.05.2014, zur FFH-Verträglichkeit im Rahmen des Verfahrens am 22.05.2014 nachgereicht.

10.2.2 Öffentlichkeitsbeteiligung

Nach der Vollständigkeitsprüfung der Antragsunterlagen durch die Genehmigungsbehörde erfolgte am 21.03.2014 die gemäß § 10 BImSchG vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster und in den Tageszeitungen für Datteln.

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen haben während der Zeit vom 24.03.2014 bis zum 24.04.2014 an folgenden Stellen ausgelegen:

- Stadtverwaltung Datteln
Fachbereich 6; Stadtplanung,
Bauordnung und Vermessung
Rathaus, Zimmer 2.25
Genthiner Str. 8
45711 Datteln
- Bezirksregierung Münster
- Dezernat 53, Zimmer L236 -
Gartenstraße 27, 45699 Herten

Darüber hinaus haben die eingetragenen Naturschutzverbände NRW (BUND, LNU und NABU) im Landesbüro in Oberhausen ein eigenes Exemplar des Antrages zugesandt bekommen.

Während der Einwendungsfrist vom 24.03.2014 bis zum 09.05.2014 sind keine Einwendungen erhoben worden. Daher entfiel gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV der geplante Erörterungstermin. Die Antragstellerin wurde am 15.05.2014 über den Entfall des Termins unterrichtet. Darüber hinaus wurde der Entfall am 23.05.2014 auch im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster und in den Tageszeitungen für Datteln veröffentlicht.

10.2.3 Behördenbeteiligung

Parallel zur öffentlichen Bekanntmachung und Auslegung des Vorhabens ist die Behördenbeteiligung gemäß § 11 der 9. BImSchV erfolgt.

Die Antragsunterlagen einschließlich der Umweltverträglichkeitsuntersuchung haben folgenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Bezirksregierung Münster
Dezernat 51 (Höhere Landschaftsbehörde),
Dezernat 54 (Wasserwirtschaft)
- Landrat des Kreises Recklinghausen
Untere Wasserbehörde
- Lippeverband
- Bürgermeister Datteln
- Landesfischereiverband Westfalen und Lippe e.V.
- Wasserverband Westdeutscher Kanäle
- Wasser- und Schifffahrtsamt Duisburg-Meiderich

Die im Verfahren nachgereichten FFH-Vorprüfungsunterlagen wurden durch das Dezernat 51 geprüft. Die angeforderten Stellungnahmen sind weitgehend in der von der Genehmigungsbehörde gesetzten Frist vorgelegt worden.

10.3 Umweltverträglichkeit und FFH-Verträglichkeit

Das beantragte Wasserrecht steht im sachlichen Zusammenhang mit einer UVP-pflichtigen Anlage (siehe Abschnitt 10.2.1). Somit wurde nochmals eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt. Die überschlägige Prüfung hat unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien mit dem in § 12 UVPG dargelegten Bewertungsmaßstab stattgefunden.

Mit dem Genehmigungsantrag wurde in Kap. 6 der Antragsunterlagen eine Darstellung der Merkmale der wasserrechtlichen Aspekte im Zusammenhang mit der Feuerungsanlage vorgelegt.

Im immissionsschutzrechtlichen Verfahren zur provisorischen Fernwärmeerzeugung wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung mit dem Ergebnis, dass keine erheblich nachteilige Umweltauswirkungen vorliegen, durchgeführt. Die Aspekte der Einleitung und Wasserentnahme wurden dort zwar nicht im Antrag explizit dargestellt, jedoch bereits bei der Prüfung und Bewertung berücksichtigt. Durch die vorgelegten nochmals auf das hier beantragte Vorhaben der Entnahme von Wasser aus dem Dortmund-Ems-Kanal als auch die Einleitung von Abwasser in den Dümmerbach Beschreibungen der Merkmale des Vorhabens und dessen potentielle Auswirkungen ergaben keine neuen Erkenntnisse, die eine abweichende oder geänderte Einschätzung der Umweltverträglichkeitsprüfung zu bewirken geeignet waren.

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen ist somit festzustellen, dass durch die Wasserentnahme und die Abwassereinleitung keine erheblichen nachteilige

Umweltauswirkungen im Sinne des § 3c UVPG vorliegen. Eine UVP-Pflicht ist somit nicht gegeben. Das Vorhaben kann somit ohne erneute Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden.

Nach § 48d Abs. 1 LG NW ist vor der Zulassung bzw. Durchführung von Projekten/Plänen deren Verträglichkeit mit den für das NATURA 2000-Gebiet (darunter versteht man ausgewiesene FFH-Schutzgebiete und Vogelschutzgebiete) festgelegten Erhaltungszielen zu überprüfen.

Hierbei ist festzustellen, ob ein NATURA 2000-Gebiet von der beantragten Anlage betroffen sein kann und hierdurch erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele zu erwarten sind. Wenn Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können, muss nach diesem Prüfschritt keine FFH-Verträglichkeitsprüfung eingeleitet werden.

Im Rahmen der ersten Stufe dieser Prüfung wurden daher die Auswirkungen der beantragten Anlage untersucht. Dafür hat Dezernat 51 die nachgereichten Unterlagen des TÜV Nord vom 09.05.2014 zu Grunde gelegt. Der Gutachter machte deutlich, dass es durch die beantragte Einleitung zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der FFH Ziele des Schutzgebiets "Lippeaue DE 4209-302" kommen kann, da die Einleitungsdifferenzen analytisch nicht einmal messbar sind. Diesen Aussagen ist Dezernat 51 fachlich gefolgt. Daher war keine FFH-Verträglichkeitsprüfung notwendig.

10.4 Prüfung des Antrags

Die Verbrauchswasserentnahme aus dem Dortmund-Ems-Kanal erfolgt bereits seit mehreren Jahren am Standort in Datteln. Negative Auswirkungen sind hier nicht bekannt.

Die Prüfung Ihres Antrages zur Entnahme hat letztlich ergeben, dass von der beabsichtigten Gewässerbenutzung der Kanalwasserentnahme keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine Gefährdung der öffentlichen Trinkwasserversorgung zu erwarten ist. Negative Einwirkungen, die eine Versagung der Erlaubnis nach § 12 WHG gerechtfertigt hätten, sind im Rahmen des Verfahrens nicht festgestellt worden und auch wurden Bedenken gegen das Vorhaben seitens der im Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange nicht vorgebracht bzw. sind durch die Nebenbestimmungen abgedeckt worden.

Unter Zugrundelegung des Standes der Technik wäre für eine neue Anlage und die damit verbundene neue Abwassereinleitungen der Trennerlass NW Entwässerung zu beachten, der die von Schmutzwasser getrennte Erfassung und Ableitung von Niederschlagswasser vorsieht.

Vorliegend ist jedoch ein atypischer Fall eines neuen Wasserrechtes zur Abwassereinleitung gegeben, da keine neu konzipierte Einleitung vorliegt. Der Betrieb des ehemaligen Kohlekraftwerkes ist überganglos in den zur provisorischen Fernwärmeerzeugung mittels der ölbetriebenen Hilfskessel übergegangen. Die vorhandene Infrastruktur wird genutzt, die Abwasserableitung erfolgt über das vorhandene Mischsystem. Das nun einzuleitende Abwasser unterscheidet sich beträchtlich in Menge als auch in der Belastung mit Schadstoffen gegenüber der bisher durch das Altkraftwerk Datteln eingeleitete Abwasser.

Auch ist zu berücksichtigen, dass vorhandene Abwassernetze genutzt werden und der Betrieb keine Umstrukturierung der Abwassersituation unter verhältnismäßigen Bedingungen möglich macht. Darüber hinaus wird das Abwasser weiterhin in ein Gewässer eingeleitet wird, welches immer noch als Schmutzwassersammler genutzt wird. Somit erscheint es unter den jetzigen Bedingungen insgesamt unverhältnismäßig, eine Trennung des gesamten Abwassernetzes zu fordern.

Die Errichtung eines Schmutzwassersammlers parallel zum Dümmerbach bis zur Kläranlage Dattelner Mühlenbach und die Umgestaltung des Dümmerbaches zu einem natürlichen Gewässer befindet sich in der Planung. Nach Aussage des Lippeverbandes ist es zurzeit vorgesehen, dass Ende 2016 die Bauarbeiten des Abwassersammlers abgeschlossen werden. Bis zur Inbetriebnahme der Abwasserkanäle am Dümmerbach ist eine Entflechtung der Einleitströme vorzunehmen.

Dafür ist es unerlässlich, eine Konzeption seitens der E.ON Kraftwerke GmbH vorzulegen, die sicherstellt, dass der Übergang zum abwasserfreien Gewässer und zur Ableitung der Abwässer durch den Abwasserkanal sichergestellt werden kann. Daher wurde die Nebenbestimmung 7.1 formuliert. Die Erstellung der Konzeption ist rechtzeitig zu erstellen. Hier ist auch die Frage zu klären, wieweit die Entflechtung unter Verhältnismäßigkeitsgrundsätzen für die Restlaufzeit angezeigt ist. Hier ist zwar unklar, wie lange die Restlaufzeit tatsächlich ist, aber auch eine spätere Vorlage der Konzeption lässt aus heutiger Sicht keine konkretere Aussage zur Restlaufzeit zu. Wichtig ist, dass die Weichen so gestellt werden können, dass unter Umständen notwendige Veränderungen am Schmutzwassersammler noch umgesetzt werden könnten.

Der zurzeit geplante Schmutzwassersammler parallel zum Dümmerbach wurde für eine allgemein gewerbliche Nutzung des Altkraftwerksgeländes ausgelegt. Mit einer gewählten gewerblichen Abflussspende von $0,2 \text{ l/(sxAE}_{k,ab})$ ergibt sich ein maximaler gewerblicher Spitzenabfluss von $3,5 \text{ l/s}$ (1000 mg/l CSB). Nach Entflechtung des Systems ist eine planerische Einleitung von $3,5 \text{ l/s}$ gewerblichem Abfluss ($Q_{G,hmax}$) in den neuen Schmutzwassersammler vorgesehen. Bei relevanten Erhöhungen der Wassermengen bzw. Verschmutzungskonzentration ist die Zulässigkeit der Einleitung erneut innerhalb der Schmutzfrachtberechnung zu prüfen. Dieses ist bei der Erstellung der Abwasserableitungskonzeption zu beachten.

Für die Nutzung des neuen Abwassersammlers sind sehr wahrscheinlich neue Einleitungsanträge erforderlich. Zum einen kann ein Antrag auf Direkteinleitung zur Einleitung des entflochtenen Teils von Niederschlagswasser und Kühlwasser in den umgestalteten Dümmerbach erforderlich werden. Zum anderen könnte auch ein Indirekteinleitungsantrag für das sonstige betriebliche Abwasser, das Sanitärabwasser in den dann vorhandenen Schmutzwassersammler erforderlich sein. Die Baustellenabwasserableitung muss ebenfalls mit in den Blick genommen werden.

Im Antrag wird dargestellt, dass Hr. Karsten Umierski als Gewässerschutzbeauftragter bestellt werden soll. Dieses ist nach Wirksamkeit der Erlaubnis nochmals zusammen mit der Vorlage der erforderlichen Fachkunde und Zuverlässigkeit zu bestätigen. Hr. Umierski ist

zwar als Immissionsschutzbeauftragter bekannt, trotzdem sollte der Nachweis bei einer neu erteilten Erlaubnis nochmals vorgelegt werden. Die Antragsunterlagen haben diese Nachweise nicht enthalten.

Die Nebenbestimmung 7.2.3 hat der Lippeverband vorgeschlagen. Hier werden nochmals die grundsätzlichen Anforderungen an die Ableitung festgehalten. Davon, dass diese Anforderungen eingehalten werden können, ist nach den Darstellungen in den Antragsunterlagen auszugehen.

Die Nebenbestimmungen in 7.2.4 zur Probenahme sind zur Sicherstellung einer geordneten und eindeutigen Probenahme unter Berücksichtigung des Arbeitsschutzes aufgeführt. Die Nebenbestimmungen in 7.2.5 enthalten die Anforderungen an die Selbstüberwachung. Sonstige Nebenbestimmungen, unter denen insbesondere die notwendigen Auflagen zur Sicherstellung des Grundwasser- und Bodenschutzes enthalten sind, werden in 7.2.6 formuliert.

Als Überwachungswert für Phosphorverbindungen als Phosphor, gesamt, nach Nummer 109 der Anlage "Analysen- und Messverfahren" wird entgegen des beantragten Wertes ein Wert von 3 mg/l festgesetzt. Aus den Antragsunterlagen ging nicht hervor, dass das eingesetzte Konditionierungsmittel weder Zink noch Phosphorverbindungen enthält. Auf Nachfrage beim Antragsteller wurde bestätigt, dass der Wert in diesem Abwasserstrom eingehalten werden kann.

Anforderungen an die Beschaffenheit des Sanitärabwassers vom Grundstück und der Baustelle wurden nicht gestellt. Die Ableitung des Niederschlagwassers erfolgt ebenfalls ohne weitere Anforderungen. Der Dümmerbach leitet bis zur Inbetriebnahme des Schmutzwassersammlers Mischwasser dieses städtischen Bereichs ab. Der Dümmerbach fließt derzeit der Kläranlage Dattelner Mühlenbach zu. Somit ist gewährleistet, dass das Sanitärabwasser in der Kläranlage behandelt wird.

Ihrem Antrag auf Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse zur Verbrauchwasserentnahme und zur Abwassereinleitung wird daher nach Maßgabe der Festsetzungen dieses Bescheides entsprochen.

10.5 Befristung

Die E.ON Kraftwerke GmbH hat Ihren Antrag zur einleitung von Abwasser längstens für einen Zeitraum von 10 Jahren unter dem Vorbehalt, dass die Erlaubnis ein halbes Jahr nach Erstellung eines funktionsfähigen Schmutzwassersammlers durch den Lippeverband parallel zum Dümmerbach zur Kläranlage Dattelner Mühlenbach erlischt, gestellt.

Diese Formulierung des Vorbehaltes entsprach dem Wortlaut des früheren Erlaubnisbescheides für das Altkraftwerkes Datteln.

Die Befristung wurde nun so gewählt, dass im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung nach §2 ff LWG noch Maßnahmen ergriffen werden können, um die Ziele nach §§ 27ff WHG zu erreichen.

Da der Zeitpunkt der Fertigstellung des Schmutzwassersammlers noch unklar ist, sich trotzdem noch im Erlaubniszeitraum befinden könnte, wurde der Vorbehalt formuliert.

Der beantragten Laufzeit von 10 Jahren für die wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme konnte ebenfalls nicht entsprochen werden. Das Wasser- und Schifffahrtsamt Duisburg-Meiderich hat gefordert, dass die Arbeiten zum Ausbau des Dortmund-Ems-Kanals ungehindert ausgeführt werden können und das Entnahmebauwerk mit Katzbahnträger bis zum 31.12.2017 zurückgebaut wird. Die strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung ist bis zum 31.12.2017 befristet. Insofern musste die Laufzeit der wasserrechtlichen Erlaubnis entsprechend angepasst werden. Somit werden beide Erlaubnisse gleich befristet.

11. Kostenentscheidung

Die Kosten trägt die Antragstellerin.

Sie werden separat in einem Gebührenbescheid festgesetzt, da nach Erteilung der Erlaubnis durch die Auslegung der Entscheidung weitere Auslagen anfallen, die bei der Gebühr zu berücksichtigen sind.

12. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen erheben. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes (SigG) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweise:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Braun)

Anlage 1

Festlegung der Jahresschmutzwassermenge, der Abwasservolumenströme, der Anforderungen (Überwachungswerte) an das Abwasser und der Selbstüberwachung.

Einleitungsstellen-Nr.: 394203001

E.ON Kraftwerke GmbH Kraftwerk Datteln

Mengenmess-/Probenahmestellen-Nr.: 01

E.ON Kraftwerke GmbH Kraftwerk Datteln, P1 Rundeindicker

East: 32.384.416, North: 5.721.040

Abwasserverordnungsanhänge

Der Abwasserstrom fällt unter den Anwendungsbereich der Abwasserverordnung Anhang Nr.:

Anhang Nr.	Beschreibung
31	Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung

Jahresschmutzwassermenge (JSM)

Abwasser	Wert	Einheit	Gültig ab ^{*)}	Gültig bis ^{**)}	bes. Festlegung
Jahresschmutzwassermenge	2.300	m ³			

Abwasservolumenstrom (ABW)

Abwasser	Wert	Einheit	Gültig ab ^{*)}	Gültig bis ^{**)}	bes. Festlegung
Abwasser	27,8	l/s			

Beschaffenheit des Abwassers -Qualitätsanforderungen-

Nr. der Abwasser- verord- nung -AbwV-	Parameter Langname	Analysemethode (Siehe Allgem. Anmerkungen zu den Messstellen)	Konzentration bzw. Fracht bzw. Verdünnungs- faktor		Probe- nahme- art	Ein- halte- rege- lung	bes. Festle- gung	Gültig	
			Wert	Einheit				ab *)	bis **)
301	Abfiltrierbare Stoffe (Suspendierte Feststoffe) in der Originalprobe		50	mg/l	B	III			
204	Arsen in der Originalprobe		0,1	mg/l	B	III			
302	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) in der Originalprobe angegeben als Chlorid		1	mg/l	B	III			
-	pH-Wert	DIN 38404-C5	7 - 9,5	-	A	I			
-	Wassertemperatur	DIN 38404-C4-2	30	°C	A	I			

Selbstüberwachung

Nach § 60 LWG sind folgende Parameter im Rahmen der Selbstüberwachung zu überwachen:

Nr. der Abwasser- verord- nung -AbwV-	Parameter-Longname	Analysemethode	Probe- nahme- art	Häufigkeit	bes. Festle- gung
301	Abfiltrierbare Stoffe (Suspendierte Feststoffe) in der Originalprobe		B	vierteljährlich	1
204	Arsen in der Originalprobe		B	vierteljährlich	1
302	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) in der Originalprobe angegeben als Chlorid		B	vierteljährlich	1
-	pH-Wert	DIN 38404-C5	A	vierteljährlich	1
-	Wassertemperatur	DIN 38404-C4-2	A	vierteljährlich	1

Besondere Festlegungen

1. Die vierteljährliche Überwachung ist nur dann erforderlich, wenn entsprechende Abwasserableitungen erfolgt sind.

Einleitungsstellen-Nr.: 394203001

E.ON Kraftwerke GmbH Kraftwerk Datteln

Mengenmess-/Probenahmestellen-Nr.: 05

E.ON Kraftwerke GmbH Kraftwerk Datteln, P3 Kühlturmtasse 5

East: 32.384.560, North: 5.721.267

Abwasserverordnungsanhänge

Der Abwasserstrom fällt unter den Anwendungsbereich der Abwasserverordnung Anhang Nr.:

Anhang Nr.	Beschreibung
31	Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung

Jahresschmutzwassermenge (JSM)

Abwasser	Wert	Einheit	Gültig ab *)	Gültig bis **)	bes. Festlegung
Jahresschmutzwassermenge	10.000	m ³			

Abwasservolumenstrom (ABW)

Abwasser	Wert	Einheit	Gültig ab *)	Gültig bis **)	bes. Festlegung
Abwasser	20,8	l/s			

Beschaffenheit des Abwassers -Qualitätsanforderungen-

Nr. der Abwasser- verord- nung -AbwV-	Parameter Langname	Analysemethode (Siehe Allgem. Anmerkungen zu den Messstellen)	Konzentration bzw. Fracht bzw. Verdünnungs- faktor		Probe- nahme- art	Ein- halte- rege- lung	bes. Festle- gung	Gültig	
			Wert	Einheit				ab *)	bis **)
109	Phosphorverbindungen als Phosphor, gesamt, in der Originalprobe		3	mg/l	B	III			
219	Zink in der Originalprobe		1	mg/l	B	III			
305	Organischer gebundener Kohlenstoff, gesamt (TOC), in der Originalprobe		120	mg/l	B	III			
207	Cadmium in der Originalprobe		0,05	mg/l	B	III			
209	Chrom in der Originalprobe		0,5	mg/l	B	III			
213	Kupfer in der Originalprobe		0,5	mg/l	B	III			
206	Blei in der Originalprobe		0,1	mg/l	B	III			
214	Nickel in der Originalprobe		0,5	mg/l	B	III			
218	Vanadium in der Originalprobe		4	mg/l	B	III			
302	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) in der Originalprobe angegeben als Chlorid		0,5	mg/l	B	III			

Nr. der Abwasser- verord- nung -AbwV-	Parameter Langname	Analysemethode (Siehe Allgem. Anmerkungen zu den Messstellen)	Konzentration bzw. Fracht bzw. Verdünnungs- faktor		Probe- nahme- art	Ein- halte- rege- lung	bes. Festle- gung	Gültig	
			Wert	Einheit				ab *)	bis **)
-	Wassertemperatur	DIN 38404-C4-2	30	°C	A	I			
-	pH-Wert	DIN 38404-C5	7 - 9,5	-	A	I			

Selbstüberwachung

Nach § 60 LWG sind folgende Parameter im Rahmen der Selbstüberwachung zu überwachen:

Nr. der Abwasser- verord- nung -AbwV-	Parameter-Longname	Analysemethode	Probe- nahme- art	Häufigkeit	bes. Festle- gung
109	Phosphorverbindungen als Phosphor, gesamt, in der Originalprobe		B	vierteljährlich	1
219	Zink in der Originalprobe		B	vierteljährlich	1
305	Organischer gebundener Kohlenstoff, gesamt (TOC), in der Originalprobe		B	vierteljährlich	1
207	Cadmium in der Originalprobe		B	vierteljährlich	1
209	Chrom in der Originalprobe		B	vierteljährlich	1
213	Kupfer in der Originalprobe		B	vierteljährlich	1
206	Blei in der Originalprobe		B	vierteljährlich	1
214	Nickel in der Originalprobe		B	vierteljährlich	1
218	Vanadium in der Originalprobe		B	vierteljährlich	1
302	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) in der Originalprobe angegeben als Chlorid		B	vierteljährlich	1
-	Wassertemperatur	DIN 38404-C4-2	A	vierteljährlich	1
-	pH-Wert	DIN 38404-C5	A	vierteljährlich	1

Besondere Festlegungen

- Die vierteljährliche Überwachung ist nur dann erforderlich, wenn entsprechende Abwasserableitungen erfolgt sind.

Eignung dieser Verfahren nachgewiesen wird.

Ist für einen Parameter ein Frachtüberwachungswert festgesetzt worden, so ist auch im Rahmen der Selbstüberwachung der Frachtwert zu berechnen.